

BRANDENBERG RECHTSANWÄLTE

ADVOKATUR UND NOTARIAT

DR. ERNST A. BRANDENBERG

DR. MANUEL BRANDENBERG

Executive M.B.L. HSG

(eingetragen im Anwaltsregister des
Kantons Zug)

Einschreiben
Bundesanwaltschaft
Taubenstrasse 16
3003 Bern

Zug, den 2. März 2010
MAB/se

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesanwälte

In Sachen

Schweizerische Volkspartei, Brückfeldstrasse 18, 3001 Bern

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Manuel Brandenburg, Brandenburg Rechtsanwälte,
Poststrasse 9, 6300 Zug

Anzeigerstatterin

gegen

Hervé Falciani und unbekannte Täterschaft

Beschuldigte

betreffend wirtschaftlicher Nachrichtendienst gemäss Art. 273 StGB

reiche ich hiermit

Strafanzeige

ein mit den folgenden

Rechtsbegehren:

1. Die Beschuldigten und allfällige Gehilfen, Anstifter und Mittäter seien des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes gemäss Art. 273 StGB schuldig zu sprechen und mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu bestrafen.
2. Soweit weitere Tatbestände wie die Verletzung des Bankgeheimnisses nach Art. 47 BankG, die unbefugte Datenbeschaffung nach Art. 143 StGB und die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses nach Art. 162 StGB erfüllt sind, seien die Beschuldigten auch dieser Delikte zu bestrafen.
3. Es sei die Vereinigung der Verfahren gemäss Art. 18 BStP in der Hand der Bundesbehörde anzuordnen.
4. Es wird beantragt, die Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zur Strafverfolgung einzuholen und in der Zwischenzeit die nötigen sichernden Massnahmen zu treffen.
5. Das Urteil gegen die Beschuldigten sei in Anwendung von Art. 68 Abs. 1 StGB in sämtlichen Schweizer Tageszeitungen, auf deren Internet-Plattformen sowie durch Bekanntgabe in der Hauptausgabe der Tagesschau des Schweizer Fernsehens DRS zu veröffentlichen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschuldigten.

Begründung:

I. Formelles

1. Der Unterzeichnete ist bevollmächtigt.

BO: Kopie Vollmacht, 19. Februar 2010

Beilage 1

2. Gemäss Art. 336 Abs. 1 lit. g StGB unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit die strafbaren Handlungen des Artikels 260^{bis} sowie des dreizehnten bis fünfzehnten und des siebzehnten Titels, sofern sie gegen den Bund, die Behörden des Bundes, gegen den Volkswillen bei eidgenössischen Wahlen, Abstimmungen, Referendums- oder

Initiativbegehren, gegen die Bundesgewalt oder gegen die Bundesrechtspflege gerichtet sind. Der angezeigte Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes gemäss Art. 273 StGB ist systematisch im dreizehnten Titel des Strafgesetzbuches aufgeführt, die Bundesgerichtsbarkeit und damit die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft (Art. 100 Abs. 2 BStP) ist somit gegeben.

3. Die Beschuldigten haben neben dem Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes mutmasslich weitere Tatbestände erfüllt (vgl. III. nachfolgend). Angesichts der Bedeutung der angezeigten Delikte für die Schweizerische Eidgenossenschaft, insbesondere soweit verbotener wirtschaftlicher Nachrichtendienst für fremde Mächte begangen worden ist, wird beantragt, in Anwendung von Art. 18 Abs. 2 BStP die Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörde anzuordnen. Dies rechtfertigt sich auch aus Gründen der Prozessökonomie.
4. Soweit allfällige Teilnehmer der angezeigten Beschuldigten, wie Anstifter, Gehilfen oder Mittäter im Ausland handeln oder gehandelt haben, sind die schweizerischen Strafbehörden für ihre Strafverfolgung zuständig, soweit der Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes betroffen ist. Nach Art. 4 Abs. 1 StGB ist dem Schweizerischen Recht auch unterworfen, wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder die Landesverteidigung (Art. 265 bis Art. 278 StGB) begeht. Somit sind ausländische Anstifter, Gehilfen oder Mittäter, seien es ausländische Behörden oder Private, nach schweizerischem Recht und in der Schweiz strafbar (vgl. auch Thomas Hopf, in: Marcel Alexander Niggli /Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111 – 392 StGB, 2. überarbeitete Auflage 2007, N 19 zu Art. 273 StGB).
5. Die Bundesanwaltschaft ist sachlich für die vorliegende Strafuntersuchung zuständig.
6. Beim wirtschaftlichen Nachrichtendienst handelt es sich um ein politisches Vergehen im Sinne von Art. 105 BStP. Über die Strafverfolgung entscheidet gemäss der genannten Bestimmung der Bundesrat, welcher den Entscheid an das EJPD delegiert hat (Art. 3 lit. a OV-EJPD). Es wird beantragt, beim EJPD die Ermächtigung zur Strafverfolgung einzuholen und in der Zwischenzeit allfällige sichernde Massnahmen, etwa bei der betroffenen Bank HSBC in Genf, zu treffen.

II. Materielles

1. Gemäss verschiedenen Mitteilungen in den Medien hat der Informatiker Hervé Falciani bei der Bank HSBC in Genf, seiner Arbeitgeberin, Ende 2006 oder anfangs 2007 verschlüsselte Daten von rund 130'000 Kunden an Frankreich weitergegeben.

BO: Internet-Ausdruck www.tagesschau.sf.tv, 19. Februar 2010

Beilage 2

2. Weiteren Medienberichten der letzten Wochen und Monate war zu entnehmen, dass in Deutschland Regierungen von verschiedenen Bundesländern und der Bundesregierung Daten offeriert worden sind, welche in Verletzung der schweizerischen Rechtsordnung aus Banken entwendet worden sind. Die Regierung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen soll sogar bereits eine CD mit Daten, die aus Schweizerischen Banken entwendet worden sind, gekauft haben. Somit haben neben Hervé Falciani weitere unbekannte Täter Daten aus schweizerischen Banken entwendet.

BO: Internet-Ausdruck www.ksta.de, 2. März 2010

Beilage 3

III. Rechtliches

Zu prüfen ist, welche Tatbestände durch das Verhalten von Hervé Falciani sowie allfälliger weiterer unbekannter Beschuldigter erfüllt sein könnten.

1. Wirtschaftlicher Nachrichtendienst nach Art. 273 StGB

Gemäss Art. 273 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen, oder wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verbunden werden.

Gemäss dem eingangs erwähnten Medienbericht hat Hervé Falciani französischen Amtsstellen Kundendaten der Bank HSBC, Genf, zugänglich gemacht. Er hat damit den objektiven Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes erfüllt. Angriffsobjekt des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes ist nämlich ein Wirtschaftsgeheimnis, genauer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis (Thomas Hopf, in: Marcel Alexander Niggli /Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111 – 392 StGB, 2. überarbeitete

Auflage 2007, N 6 zu Art. 273 StGB). Bei Kundendaten einer Bank handelt es sich um solche Geschäftsgeheimnisse. Dabei ist von einer objektiv schweren Tat auszugehen, welche mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht die objektive Schwere der Tat darin, dass die „nationale Sicherheit im wirtschaftlichen Bereich, wenn auch bloss abstrakt, so doch in bedeutendem Ausmass mitgefährdet“ ist (BGE 108 IV 41, 47). Dies dürfte der Fall sein, wenn 130'000 Kundendaten an ausländische Behörden übergeben werden, insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass das Jahrzehnte alte Bankgeheimnis durch diese Tat ausgehebelt wird, das Bankgeheimnis, welches ein wesentlicher Bestandteil des Vertrauens zahlreicher ausländischer Investoren in die Stabilität und Rechtssicherheit der Schweiz ist. Die Schweiz hat keine Rohstoffe. Was sie bieten kann, ist eine stabile, von der Tagespolitik unabhängige Rechtsordnung. Sie wird durch Taten, wie sie die Beschuldigten begehen, unterminiert. Damit wird auch die nationale Sicherheit im wirtschaftlichen Bereich im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gefährdet. Härtestes Durchgreifen der Strafbehörden ist vonnöten. Es geht um viel.

Soweit ausländische Behörden die Beschuldigten dazu angestiftet haben, ihnen unter Verletzung des Bankgeheimnisses Daten zu verschaffen, machen sie sich in der Schweiz der Anstiftung zum wirtschaftlichen Nachrichtendienst schuldig. Anstifter ist derjenige, der jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat (Art. 24 StGB). Auch die ausländische Behörde, welche den Beschuldigten für ihre Tat vorsätzlich Hilfe leistet, ist in der Schweiz als Gehilfin strafbar (Art. 25 StGB). Gehilfin ist sie schon dann, wenn sie die Tat der Beschuldigten in irgend einer Weise fördert (BGE 121 IV 109, 120 E. 3a; Marc Forster, in: Marcel Alexander Niggli /Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1 – 110 StGB, 2. überarbeitete Auflage 2007, N 8 zu Art. 25 StGB). Dies ist etwa dann der Fall, wenn sie den Tatentschluss der Beschuldigten psychisch unterstützt hat, so etwa dadurch, dass sie den Beschuldigten zu verstehen gibt, sie werde helfen, das Resultat der Delinquenz, etwa die beschafften Daten, wirtschaftlich zu verwerten. Soweit eine ausländische Behörde allgemein verlauten lässt, sie werde das Deliktsgut von Tätern mit Bankdaten käuflich erwerben und sie dadurch den Tatentschluss bei weiteren Tätern hervorruft, macht sie sich der *Anstiftung zum wirtschaftlichen Nachrichtendienst* schuldig. Die öffentlichen Aussagen der deutschen Bundeskanzlerin, sie werde solche Bankdaten erwerben, sind strafrechtlich unter diesem Aspekt zu würdigen. Der Anstifter unterliegt der nämlichen Strafandrohung wie der Haupttäter (Art. 24 StGB). Auch Mittäterschaft einer ausländischen Behörde, sei es der Behörden von Frankreich oder von Deutschland, ist zu prüfen. Mittäter ist, „wer bei der Entschliessung, Planung oder

Ausführung des Delikts vorsätzlich und in massgeblicher Weise“ (BGE 118 IV 230, 399; 120 IV 271 f., 130 IV 66) mitwirkt.

2. Verletzung des Bankgeheimnisses nach Art. 47 BankG

Die Beschuldigten machen sich im weiteren der Verletzung des Bankgeheimnisses schuldig. Das Bankkundengeheimnis verpflichtet die Bank, ihre Mitarbeiter und Beauftragten, die Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden und deren vermögensrechtlichen und privaten Verhältnisse geheim zu halten. Dabei handelt es sich um ein spezialgesetzlich geregeltes Berufsgeheimnis der Bank. Geheimnisherr ist dabei immer der einzelne Bankkunde und nicht – wie bei Geschäftsgeheimnissen – die Bank. Zum Bereich des Geheimnisses gehört bereits die Tatsache, dass zwischen dem Kunden und der Bank eine Geschäftsbeziehung besteht. Datenträger mit Bankkunden fallen somit ohne weiteres unter den Schutz des Bankgeheimnisses.

3. Weitere Delikte

Es wird beantragt, die Strafuntersuchung auf weitere Delikte, welche in Frage kommen, auszudehnen, etwa auf die unbefugte Datenbeschaffung nach Art. 143 StGB, Diebstahl nach Art. 139 StGB sowie Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem nach Art. 143bis StGB.

4. Keine Rechtfertigungsgründe

Nach Art. 14 StGB verhält sich rechtmässig, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat nach dem Strafgesetzbuch oder nach einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist. Als Rechtfertigungsgrund kommen neben den klassischen Gründen Notwehr und Notstand etwa die Einwilligung oder mutmassliche Einwilligung des Rechtsgutträgers (in casu der Bank oder des Bankkunden), ein Gesetz- oder Staatsvertrag, eine Amts- oder Berufspflicht oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen in Frage. Im vorliegenden Fall sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Aus ausländischer Sicht könnte die Wahrnehmung berechtigter Interessen in Frage kommen, indem der Täter die Steuerhinterziehung zu Lasten eines ausländischen Staates bekämpft und damit sozial erwünschte und gebilligte Zustände herstellen hilft (vgl. Kurt Seelmann, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Auflage, Basel 2007, N 24 zu Art. 14 StGB). Das Bundesgericht unterwirft den Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen ähnlichen Restriktionen wie den Notstand: Es reicht nicht, dass die verletzten Interessen deutlich weniger wiegen, sondern die Handlung muss darüber hinaus auch ein angemessenes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes sein (BGE 117 IV 170; BGE 120 IV 213; 127 IV 135; 129 IV 15). So muss es von vornherein um einen

Interessenkonflikt gehen, den das geltende Recht nicht bereits abschliessend entschieden hat (BGE 120 IV 213 f.). Gerade dies ist bei der Verletzung des Bankgeheimnisses aber der Fall, hat doch der Gesetzgeber gemäss geltendem Recht entschieden, dass Steuerhinterziehung weder rechts- noch amtshilfefähig ist, gerade weil das Bankgeheimnis vorgeht. Damit bleibt kein Raum für den Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen, schon gar nicht mit Bezug auf den Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes.

5. Urteilspublikation

Die Beschuldigten haben einen wesentlichen Pfeiler der schweizerischen Rechtsordnung, das Bankgeheimnis, unter gleichzeitiger Betätigung wirtschaftlichen Nachrichtendienstes für eine fremde Macht, verletzt. Nicht vergessen darf man, dass das schweizerische Bankgeheimnis als Schutz des Bürgers vor totalitären Regimes errichtet worden ist. Das Bankgeheimnis ist somit etwas ethisch Wertvolles. Totalitäre Regimes zeichnen sich dadurch aus, dass sie dem Bürger keine Privatsphäre mehr lassen. Hiergegen ist das Bankgeheimnis ein Bollwerk, und seine Aktualität ist gerade vor dem Hintergrund der neueren internationalen Entwicklungen ungebrochen. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, die Täterschaft publik zu machen. Es wird in Anwendung von Art. 68 StGB die Publikation des Urteils beantragt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ersuche ich Sie höflich, gegen die Beschuldigten eine Strafuntersuchung einzuleiten und die erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung beim EJPD einzuholen. Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Manuel Brandenburg

3 Beilagen erwähnt